

# ZBB 1999, 315

**BGB §§ 675, 812**

**Anscheinsbeweis für eine unsachgemäße Verwahrung der PIN**

LG Frankfurt/M., Urt. v. 12.05.1999 – 2/1 S 336/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1930

**Leitsatz:**

**Für den Zeitraum Februar 1997 spricht bei Verwendung der ec-Karte, für die noch das sog. alte PIN-Verfahren galt, und der zutreffenden PIN der Beweis des ersten Anscheins dafür, daß Dritte infolge unsachgemäßer Verwahrung der PIN von dieser Kenntnis erlangen konnten. Es fehlen hinreichend zuverlässige Anhaltspunkte, daß damals ein Spezialcomputer zur Ermittlung des auf dem Magnetstreifen der ec-Karte gespeicherten Institutsschlüssel oder eines Poolschlüssels existierte und Instituts- oder Poolschlüssel errechnet hat oder ohne Schwierigkeiten hätte ermitteln können.**